

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 11. 3. 2009

Nummer 10

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>			
Beschl. 20. 1. 2009, Zusammenlegung der Niedersächsi- schen Lottostiftung und der Niedersächsischen Sportstif- tung zur Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung .....	294		
Bek. 23. 2. 2009, Anerkennung der Carola-Wüstefeld-Stiftung	296		
Bek. 23. 2. 2009, Anerkennung der St. Matthäus-Stiftung Hunteburg .....	296		
RdErl. 24. 2. 2009, Landesbetrieb Logistik Zentrum Nieder- sachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung ...	296		
20120			
Bek. 24. 2. 2009, Anerkennung der Gebrüder-Friese-Stiftung	301		
Bek. 24. 2. 2009, Anerkennung der Stiftung Bürgerverein Wolfenbüttel .....	301		
Bek. 25. 2. 2009, Anerkennung der vaann-Stiftung .....	301		
Bek. 27. 2. 2009, Anerkennung der Lessing-Theater-Stif- tung Wolfenbüttel .....	301		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 9. 2. 2009, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufga- ben des Landes (RLBau); Maßnahmen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen im Landesbau (Konjunkturpaket II)	302		
21077			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
Erl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Ge- walt gegen Kinder und Jugendliche .....	302		
21132			
Erl. 23. 2. 2009, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahver- kehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vmhundert- satzes für das Kalenderjahr 2008 .....	303		
84200			
Bek. 27. 2. 2009, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungs- maßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städte- bauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2010 —	303		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Erl. 17. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an nie- dersächsischen Hochschulen .....	305		
21147			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Erl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungs- stätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren	306		
22420			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
X RdErl. 19. 2. 2009, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen .....	306		X
93150			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Erl. 10. 2. 2009, Zuständigkeitsregelung im Bereich des Fleischrechts .....	307		
78630			
RdErl. 18. 2. 2009, Richtlinie über die Herstellung von An- lagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGbau) .....	308		
78350			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 18. 2. 2009, Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 NWG für die Entnahme von Wasser aus der Ems und die Einleitung von Sole in die Ems für die Er- richtung des Gaskavernenspeichers Jemgum der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, und der WINGAS GmbH, Kassel .....	308		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Vfg. 24. 2. 2009, Übertragung der Straßenbaulast des Groß- parkplatzes Torfhaus der Bundesstraße 4 auf dem Gebiet der Bergstadt Altenau .....	309		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 24. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH, Gewerbeabfalldeponie Berkum) .....	309		
Bek. 24. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bayer Schering Pharma AG, Klein Biewende) .....	309		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 2. 3. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Ganderkesee) .....	310		
<b>Rechtsprechung</b>			
Bundesverfassungsgericht .....	310		

5.2 Anträge auf Förderung sind jeweils bis zum 30. April und 30. September an das MWK zu richten.

5.3 Den Anträgen sind über die in Nummer 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO genannten folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projekts,
- Darlegung der Bedarfssituation.

5.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet das MWK auf Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- des MWK,
- des MK,
- der Landeshochschulkonferenz,
- der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter,
- der Studentenwerke.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 305

### F. Kultusministerium

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 18. 2. 2009 – 44-87200/6-2 –

– VORIS 22420 –

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1281)  
– VORIS 22420 –

Nummer 4.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2009 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbildung) nach dem BBG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. seiner Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll zudem nur gefördert werden, wenn das geförderte Vorhaben überwiegend für ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.“

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 – 43-30056/3310 –

– VORIS 93150 –

– Im Einvernehmen mit dem MI –

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

#### 1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

#### 2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

### 3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStRG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStRG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStRG, 18 NStRG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

### 4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahme genehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Zuständigkeitsregelung im Bereich des Fleischrechts

Erl. d. ML v. 10. 2. 2009 — 103-01566/2-2 —

— VORIS 78630 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 703), geändert durch RdErl. v. 27. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 523)  
— VORIS 78630 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2009 werden dem LAVES

1. folgende Aufgaben nach dem Fleischgesetz vom 9. 4. 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) übertragen:
  - die Klassifizierung nach § 2 Nr. 1 sofern eine Klassifizierung nicht durch ein Klassifizierungsunternehmen erfolgt,
  - die Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Abs. 1 und die Durchführung von Lehrgängen und die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Abs. 3,
  - die Aufgaben nach § 5 Abs. 1,
  - die Überwachungstätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
  - die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 8 Abs. 1 und 3,
  - die Feststellung der Preise und Gewichte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und die Veröffentlichung der Preise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
  - sowie die Führung des Registers nach § 12 Abs. 3;
2. folgende Aufgaben nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:
  - Genehmigung der Abweichung von der Schnittführung nach § 2 Abs. 3,
  - die Aufgaben der Behörde nach § 6 Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8 und
  - Bestimmungen zu treffen nach § 6 Abs. 3 unter Beteiligung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch und nach Zustimmung des ML;
3. folgende Aufgaben nach der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:
  - Zulassung von Klassifizierern nach den §§ 6 und 14 sowie
  - die Durchführung von Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 und 15.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 307